



Bundesnetzagentur  
Referat N5  
Erdkabel-Methodik  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Hannover 16.03.2016

**Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang**  
Konsultation des Positionspapiers der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Positionspapier „Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang“.

Grundsätzlich begrüßen wir das Positionspapier, das die Probleme der bisherigen Bundesfachplanungsverfahren adressiert und viele Anregungen der Länder zur Bundesfachplanung aufgreift.

Allerdings kann das Papier nur ein erster Einstieg in die konkrete Planung sein, da es in vielen Fällen noch recht abstrakt bleibt und den Vorhabenträgern nur einen groben Rahmen steckt.

Allgemeine Anmerkungen

Das Positionspapier legt in erster Linie dar, wie der Vorhabenträger die Vorschlagstrasse sowie in Frage kommende Alternativen entwickeln und im Antrag darstellen soll. Dabei entsteht der Eindruck, dass der Vorhabenträger auch eine Abwägung der betroffenen Belange vorzunehmen hat, welche die Bundesnetzagentur im Anschluss nur noch nachvollziehend betrachtet und – sofern keine rechtlichen Fehler feststellbar sind – diese bestätigt. Letztlich ist es jedoch die verfahrensführende Behörde, also die Bundesnetzagentur, die den Trassenkorridor sowie die zu untersuchenden Alternativen festlegt und die dafür erforderlichen Abwägungsentscheidungen fällt.

Denn der Vorhabenträger wird vermutlich, soweit mehrere Trassenkorridore grundsätzlich in Betracht kommen / genehmigungsfähig sind, regelmäßig wirtschaftliche und technische Erwägungen in den Mittelpunkt stellen. Die Bundesnetzagentur sollte hingegen ihren Fokus auf die (möglichst weitgehende) Raum- und Umweltverträglichkeit sowie die Konfliktminimierung legen. Insbesondere sollte die Bundesnetzagentur, wenn ein Planungs-/Abwägungs- und Entscheidungsspielraum besteht, das Votum der betroffenen Träger öffentlicher Belange (z. B. Kommunen, Landkreise, Länder, Fachbehörden) berücksichtigen und diesem möglichst folgen.

Auch vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar, dass die Bundesnetzagentur und der Vorhabenträger sehr frühzeitig mit den betroffenen Gebietskörperschaften und der Öffentlichkeit Kontakt aufnehmen und sich mit diesen abstimmen.

Zu Kapitel 2.2

Die Ausnahme nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG ist nach unserer Einschätzung nur theoretisch anwendbar. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht vermeidbar, sobald neue Masten gebaut werden (siehe auch Kapitel 4.1.3). Das ist bei HGÜ-Leitungen voraussichtlich immer der Fall, sobald die Freileitungsbauweise gewählt würde. Das sollte ggf. noch klarer hervorgehoben werden.



§ 3 Abs. 3 BBPIG beschreibt die Möglichkeit betroffener Gebietskörperschaften, einen Antrag auf Prüfung eines Teilabschnittes in Freileitungstechnik zu stellen. Die Formulierung im Positionspapier erweckt den Eindruck, dass dies nur möglich ist, wenn eine solche Forderung für das gesamte Gebiet aufgestellt wird. Es wird angeregt, zur Klarstellung zu schreiben „ (...) in der Antragskonferenz die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung für ihr Gebiet oder Teile davon ausdrücklich verlangen.“

§ 3 Abs. 4 BBPIG legt fest, dass Freileitungen in einem bestimmten Abstand zu Wohngebäuden unzulässig sind. Dieser Abstand dient dem Wohnumfeldschutz und geht somit über die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzabstände hinaus. Es ist unbestritten, dass Erdkabel wesentlich dichter an Siedlungen herangeführt werden können als Freileitungen. Es sollte an dieser Stelle jedoch thematisiert werden, dass auch für Erdkabel Immissionsschutzbelange zu beachten sind.

### Zu Kapitel 2.3 Geradlinigkeit

Eine möglichst gerade Verbindung zwischen Start- und Endpunkt kann im Einzelfall bedeuten, dass bei Engstellen „scharfe Kurven“ erforderlich werden und das Prinzip der (großräumigen) Geradlinigkeit verlassen werden muss. Das sollte ggf. erwähnt werden.

Mit Verweis auf unsere allgemeinen Anmerkungen wird darauf hingewiesen, dass auch der Bundesnetzagentur der hier angesprochene Spielraum zur Abweichung von der Geradlinigkeit bei der Feststellung des Trassenkorridors zur Verfügung steht.

### Zu Kapitel 3.1.1

Es sollte unter dem Punkt Konfliktstellen (noch einmal) auf die nach § 3 BBPIG möglichen Ausnahmen (siehe Kapitel 2.2 des Positionspapiers) hingewiesen werden.

Die Anforderung an den höheren Detaillierungsgrad der technischen Planung im frühen Planungsstadium wird unterstützt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die erforderliche hinreichende Begründung (Kapitel 3.1.2) hingewiesen.

### Zu Kapitel 3.1.2

In diesem Kapitel wird erstmalig der Begriff „ebenengerecht“ verwendet. Die Bedeutung des Begriffs und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind unklar und sollten näher erläutert werden.

Zu den weiteren relevanten Angaben im Antrag nach § 6 NABEG wird darauf hingewiesen, dass diese schwer verständlich sind. Die Notwendigkeit der geforderten Angaben sollte näher erläutert werden. Zudem wird vorgeschlagen, die bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wasserhaltung zu ergänzen.

### Zu Kapitel 3.2.1

Die Notwendigkeit eines transparenten, konsistenten Zielsystems wird auch von uns unterstrichen. Im Hinblick auf die z. T. geäußerte öffentliche Kritik im Rahmen der bislang erfolgten SuedLink-Planung sollten die Vorhabenträger zudem dazu angehalten werden, dass diese Planungsziele sowie die sich daraus ergebende Methodik mit den betroffenen Gemeinden, Landkreisen, Regionen und Ländern besprochen werden. Dies kann erheblich zur Akzeptanz beitragen und somit trotz des hierfür notwendigen Zeitaufwands zur Beschleunigung führen.

### Kapitel 3.2.3

Dieser Ansatz wird begrüßt, das Zielsystem sollte möglichst konkret sein.

### Kapitel 3.3.2

Die methodische Umsetzung der Strukturierung erscheint zielführend. Der Verzicht auf die Planungsellipse, die aufgrund der großen Planungsräume eine hohe potenzielle Betroffenheit ausgelöst hätte, wird begrüßt. Die Optimierung „von innen nach außen“ erfolgt so lange, bis die auf Bundesfachplanungsebene erkennbaren Raumwiderstände mit Erdkabeln umgangen werden können. Dort endet dann der Untersuchungsraum. Diese Ableitung ist nachvollziehbarer und

grenzt den großen Aufwand des Variantenvergleichs ein. Die Zahl der Betroffenen wird verringert und die Planungsdauer verkürzt.

Nicht hinreichend zum Ausdruck kommt in dem Positionspapier die kommunale Planungshoheit. Diese ist zwar ohnehin raumordnerisch zu berücksichtigen, ein deutlicher Hinweis an die Vorhabenträger wäre jedoch zu begrüßen. Auch die notwendige Beachtung von Zielen der Raumordnung sowie die Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung sollte erwähnt werden. Es wird empfohlen, auf S. 15 im zweiten Absatz folgende Ergänzung vorzunehmen: „(...), um konkreten Raumwiderständen (insbesondere Ziele und Grundsätze der Raumordnung), Realisierungshindernissen oder sonstigen zu berücksichtigenden Belangen, wozu die Berücksichtigung der Bauleitplanung der Kommunen zählt, Rechnung zu tragen.“

Der Einsatz von GIS kann zur Validierung und ggf. Korrektur der Planungsergebnisse dienen. Empfohlen wird hierzu der Einsatz von Spatial Analyst-Werkzeugen. Auf der Basis von Rasterzellen-Modellen könnte eine automatisierte Trassenermittlung als Kontrollrechnung dienen. Dies sollte in einem frühen Stadium der Korridorermittlung erfolgen. Eine rein rechnerische Ermittlung von Trassenkorridoren wird hingegen nicht empfohlen, da sie eine planerische Abwägung und Prüfung nicht ersetzen kann.

### Kapitel 3.3.3

Der Inhalt und das Ziel des ersten Absatzes des Kapitels sind nur schwer nachzuvollziehen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Notwendigkeit zur regionsbezogenen differenzierten Auswahl und Einstufung der Kriterien in Raumwiderstands- und Konfliktpotenzialklassen herausgestellt wird. Dies ermöglicht die gezielte Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Dies ist auch ein wichtiger Bestandteil für die Akzeptanz von Vorhaben, da so die gewachsenen und bewährten/akzeptierten Planungsstrukturen und -besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Zu den Beispielen sollte folgender Satz ergänzt werden: „Eine bestehende kommunale Planung sowie Regional- oder Landesplanung ist zu beachten.“

Gleichwohl gibt es einige Kriterien, die bundesweit gelten. Es wäre wünschenswert gewesen, im Sinne der Vergleichbarkeit der Verfahren, der frühzeitigen gemeinsamen Festlegung eines Rahmens sowie zur Entlastung der Einzelverfahren ein Kriteriengrundgerüst zur Verfügung zu stellen. Dieses hätte anschließend in den Verfahren auf Grundlage der regionalen Besonderheiten verfeinert werden können. Stattdessen bleibt es bei der Auflistung von Kriterienbeispielen. Bei der Festlegung von Kriterien sollte für das Land Niedersachsen neben der Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie Fachstellen eine Abstimmung mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erfolgen. Insbesondere sind im Hinblick auf die vorrangige Erdverkabelung Kriterien für das Schutzgut Boden festzulegen. Das LBEG weist hierzu u. a. auf kohlenstoffreiche Böden, schutzwürdige Böden, sulfatsaure Böden, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Hinblick auf Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung hin. Zudem ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu empfehlen. Es wird auf die allgemeinen Vorgaben der DIN zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes hingewiesen. In jedem Fall sollte den Übertragungsnetzbetreibern empfohlen werden, die Kriterien mit den betroffenen Gebietskörperschaften vorab abzustimmen oder diese zumindest von Anfang an transparent darzustellen.

### Kapitel 3.4.3

Es wird in diesem Kapitel einleitend die Forderung aufgestellt, dass im Antrag nach § 6 NABEG alle infrage kommenden alternativen Trassenkorridore dargestellt werden sollen. Das Gesetz bleibt hier jedoch offener (Darlegung infrage kommender Alternativen). Insgesamt vermittelt das Positionspapier im weiteren Verlauf jedoch den Eindruck, dass die Anzahl der Alternativen durch den Vergleich von Trassenkorridoren auf sinnvolle, durchgehende und eher großräumige Alternativen begrenzt werden soll. Diese Begrenzung auf die vielversprechendsten Alternativen ist vor dem Hintergrund des ersten SuedLink-Antrags vom 12.12.2014 (viele kleinräumige und fehlende großräumigere Alternativen) grundsätzlich zu begrüßen. Zudem bleibt der Bundesnetzagentur immer noch die Möglichkeit, die Prüfung weiterer Alternativen zu verlangen, sollte im Antrag eine sich aufdrängende weitere Alternative fehlen. Es wird deshalb empfohlen, auf die Formulierung „alle“ infrage kommenden Alternativen zu verzichten.

#### Kapitel 3.4.4

Es wird begrüßt, dass auf die starre Betrachtung einer einzigen Korridorbreite künftig verzichtet werden soll. Ein Vergleich auf der Grundlage von Flächenanteilen, wie er in diesem Kapitel angesprochen wird, wird jedoch insbesondere vor diesem Hintergrund als problematisch eingeschätzt. Raumnutzungskonflikte werden über Flächenanteile nur grob abgebildet. Wichtiger ist im Einzelfall die Frage, ob das Erdkabel im Trassenraum die maßgeblichen Raumwiderstände meiden kann. Hierzu muss in solchen Fällen im Vorgriff auf die Planfeststellung grob geprüft werden, ob in den Korridoren eine Trassenachse denkbar ist, die Raumwiderstände weitgehend meidet. Andernfalls könnte ein Bewertungsfehler drohen.

#### Kapitel 3.5.2

Es wird – analog zu den Anmerkungen zu Kapitel 3.3.3 – begrüßt, dass auch nicht konsistente Datengrundlagen in die Planung einfließen sollen.

#### Kapitel 3.5.3

Es wird begrüßt, dass hier die Methodenreflektion explizit gefordert wird. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und stellt sicher, dass das Ergebnis auch robust gegenüber anderen denkbaren Methoden ist.

Die Vorgehensweise beim Vergleich von Varianten wird treffend beschrieben. Insbesondere die Wichtigkeit, neben quantitativen Bewertungen Entscheidungen auch verbal argumentativ zu treffen, wird unterstrichen.

#### Kapitel 3.5.5

Der Satz „Dabei ist stets sicherzustellen, dass die Raumwiderstände (...) im Restraum nicht unterrepräsentiert sind“ ist noch wenig greifbar. Es wird vorgeschlagen, dass da wo es sinnvoll und möglich ist, bereits der Trassenachse in der Prognose der Auswirkungen und damit im Variantenvergleich den Vorrang zu geben. Dies wird vor allem deshalb vorgeschlagen, weil das Kabel aufgrund der Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit u. ä. weniger flexibel optimiert werden kann als die Standorte einzelner Freileitungsmasten. Dessen ungeachtet gilt, dass die Achse (in der Regel) nicht Bestandteil der Entscheidung über die Bundesfachplanung wird, also auf der Karte nachher wieder ein Korridor und kein dünner Strich abgebildet ist. So bleibt eine nachträgliche Optimierung weiter möglich.

Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass in Engpasssituationen eine Detailbetrachtung erforderlich ist. Ein sehr konfliktbehafteter breiter Korridor kann durchaus einen konfliktarmen schmalen Korridor beinhalten, der im Vergleich zu Alternativen die raum- und umweltverträglichste Variante ist.

#### Kapitel 4.1.1

Es stellt sich die Frage, welche Tierarten in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange bei der Erdkabelbauweise besonders zu berücksichtigen sind. U. U. wäre es sinnvoll, die Artenschutzbelange je nach Möglichkeit gerade bei kritischen Stellen auch auf Bundesfachplanungsebene so detailliert zu erheben, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass bei einer erneuten detaillierteren Prüfung ein Verlassen des Trassenkorridors erforderlich würde.

#### Kapitel 5

Die Abschnittsbildung ist mit Sicherheit eine gute Möglichkeit, um eine Planung besser „abarbeiten“ zu können. Bei einer Trasse von der Länge des SuedLinks ist es aber problematisch, abschnittsweise vorzugehen, da folgende Trassenabschnitte in Abhängigkeit zum vorherigen Trassenabschnitt stehen und sich, wie in der Vergangenheit auch diskutiert wurde, andere „vorherige“ Abschnitte ergeben könnten, wenn „Folgeabschnitte“ untersucht werden. Plant man abschnittsweise die Trasse von Nord nach Süd würde sich z. B. wahrscheinlich ein anderer Verlauf der Trasse ergeben, als wenn man abschnittsweise von Süd nach Nord planen würde. Eine abschnittsweise Planung kann bei einer Trasse von der Länge des SuedLinks daher erst erfolgen,

wenn Abschnitte klar bestimmt werden können und Planung bereits erfolgt ist. Bestimmte Punkte / Übergabepunkte des Korridors bzw. die Anfangs- und Endpunkte der Abschnitte müssen so klar definiert und bestimmt sein, dass sie im weiteren Planungsprozess nicht mehr in Frage gestellt werden können. Ob diese Grundvoraussetzungen für eine Abschnittsbildung bereits im Rahmen der Antragstellung nach § 6 NABEG erfolgen könnte, wird kritisch gesehen. Das Thema Abschnittsbildung muss im Positionspapier dringend aufgearbeitet und konkretisiert werden. Zudem sollte das Positionspapier aufarbeiten bzw. erläutern, welchen Inhalt die Rechtsprechung für die Abschnittsbildung hat, die auf Ebene der Planfeststellung entwickelt worden ist (Absatz 4).